93. Für welche Schriftstude stehen dem Rechtsanwalte Schreibgebühren 311?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 25. September 1890 i. S. B. (Kl.) w. L. (Vekl.) Beschw.=Rep. VI. 96/90.

- I. Landgericht Torgau.
- II. Oberlandesgericht Raumburg.

Grunbe:

"Das Oberlandesgericht hat durch den angesochtenen Beschluß... 25 Pf. von dem dem Rläger vom Beklagten zu erstattenden Betrage abgesetzt, nämlich, da dem Beklagten nur fünf Sechstel der Prozeßkosten durch das maßgebende Urteil zu tragen auferlegt war, fünf Sechstel eines Ansahes von 30 Pf. Schreibgebühr für die Urschrift der Klage. Die hiergegen gerichtete, rechtzeitig und sormgerecht eingelegte sosortige Beschwerde des Klägers war für begründet zu erachten. Das Oberlandesgericht hat deshalb das Recht des klägerischen Anwaltes auf jene Schreibgebühr verneint, weil die zur Terminsbestimmung vorgelegte und sodann zur Zustellung verwandte Urschrift der Rlage nicht die Reinschrift eines vom Anwalte gesertigten Entswurses, sondern das vom Anwalte unterschriedene Konzept selbst gewesen sei, nach §. 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Verbindung mit §. 80 des Gerichtstostengesehes aber Schreibgebühren nur sür Abschriften und Ausfertigungen in Ansah zu bringen seien. Jene Thatsache steht nun zwar außer Zweisel; aber diese Rechtsauffassung trifft nicht zu. Der §. 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte enthält keine Bestimmung darüber, sür welche Arten von Schriftstücken der Rechtsanwalt Schreibgebühren verlangen könne. Wenn jener Paragraph "für die Höhe der dem Rechtsanwalte zustehenden Schreibsgebühren" auf §. 80 des Gerichtskostengesehs verweist, so kann dars unter der erste Sah des ersten Absahes dieses §. 80:

"Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben",

nicht mitverstanden sein, weil dieser gar keine Vorschrift über die Höhe ber Schreibgebühren enthält, vielmehr nur diejenigen Schriftstücke bezeichnet, für welche die Gerichte überhaupt Schreibgebühren erheben sollen. Dies ergiebt sich unmittelbar aus dem Wortsinne, wird übrigens bekräftigt durch die Entstehungsgeschichte des §. 76 der Gebührenvordnung für Rechtsanwälte. Im Regierungsentwurfe nämlich bildete der jest einzige Sat dieses Paragraphen nur den zweiten Absat; vorher ging noch folgender Absat:

"Schreibgebühren stehen dem Rechtsanwalte nur für die zum Zwecke der Einreichung bei Gericht oder zum Zwecke der Zustellung anzusertigenden Abschriften von Schriftsätzen, Urtunden, Urteilen oder Beschlüssen zu."

Es ist klar, daß nicht daran hätte gedacht werden können, in diesem Zusammenhange dem zweiten Absahe die Bedeutung beiszulegen, daß er auch den ersten Sat des §. 80 des Gerichtskostens gesehes für anwendbar auf die Rechtsanwaltsgebühren erklären wolle. Dadurch, daß der Reichstag den im Entwurfe enthaltenen ersten Absah strich, weil er die darin ausgedrückte Beschränkung des Schreibgebührensanspruches der Rechtsanwälte nicht wollte, und daß der Paragraph in dieser Form ins Geseh überging, kann der zweite, jeht alleinige

Absat besselben feinen anderen Sinn erhalten haben. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmt überhaupt nichts barüber, für welche Schriftstude ber Rechtsanwalt fich Schreibgebühren berechnen durfe. Da aber foviel aus dem Befete fich ergiebt, baf bem Rechtsanwalte Schreibgebühren überhaupt zustehen follen, fo ift fein Grund erfichtlich, ihm für irgend eine Art von Schriftstücken, Die innerhalb berjenigen Berufsthätigfeit, auf welche bie Gebührenordnung fich bezieht, zur Erledigung ber ihm erteilten Auftrage im Berkehre nach außen bin, sei es mit bem Auftraggeber felbst, fei es mit britten Berfonen, insbesondere ber Gegenpartei, ober mit bem Gerichte, erforderlich werden, den Unspruch auf Schreibgebühren ju verfagen; nur mas innerhalb feines eigenen Beichäftsbetriebes an Schreibmert vorkommt, bleibt dabei nach ber Natur ber Sache außer Betracht. Daher sind dem Rechtsanwalte insbesondere auch für die Urschriften von Schriftsäten, welche die Grundlage ber Auftellung an bie Gegenvartei bilben, oder welche bei Bericht eingereicht werben, Schreibgebühren zu verguten. Letteres icheint übrigens auch vom Dberlandesgerichte an fich nicht in Abrede genommen zu werden: nur meint basselbe, indeffen nach dem soeben Dargelegten ohne Grund, Die Urichrift muffe Abschrift eines Konzeptes gewesen fein, nicht ein ohne Abidrift gebliebenes Ronzept felbft, wenn bafür Schreibgebühren follen verlangt werden fonnen. Auch ift es fur den Unspruch auf Schreibgebühren gleichgültig, wer geschrieben hat, ob ber Rechtsanwalt selbst bezw. sein Bertreter oder ein Schreiber. Das Gegenteil tann nicht etwa aus dem Umftande abgeleitet werben, daß die Schreibgebühren im Gefete unter ben Gefichtspunkt zu erstattender Auslagen gebracht find. Denn für das Schreibwert wird nicht bloß der erwaige Schreiberlohn ausgelegt, sonbern ebensowohl ber Unschaffungspreis ber Schreibmaterialien, und diese lettere Auslage behält auch bann ihre Bedeutung, wenn ber Rechtsanwalt felbst schreibt, mahrend andererfeits die Sohe der zu erfetenden Schreibgebühren im Gesete nach einem Durchschnittssate bestimmt ift ohne Rudficht barauf, wie viel bei genquer Berechnung im einzelnen Falle wirklich als ausgelegt zu gelten hätte.

Unter den Kommentatoren der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vertritt Walter (2. Aufl. S. 418 fig.) die hier entwickelte richtige Anficht, während Willenbücher (Kostenfestietzungsverfahren 2. Aufl. S. 120 flg.) auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht und Meyer (2. Aufl. S. 107 flg.) und Pfafferoth (S. 127 flg.) wenigstens einige unbegründete Unterscheidungen machen.

Nicht im Widerspruche mit der hier angenommenen Auffassung steht die in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes (Bd. 29 S. 1033) abgedruckte Entscheidung des V. Civilsenates des Reichsegerichtes, wonach die Erstattung von Schreibgebühren sür das Konzept der Klage nicht verlangt werden kann, auch wenn der Rechtsanwalt zu seiner Bequemlichseit, statt es selbst zu schreiben, es von einem Anderen schreiben läßt. Die Herstellung des Konzeptes als solchen, solange es nicht zugleich als Urschrift dei der Zustellung verwandt wird, ist eben nur eine Angelegenheit des inneren Geschäftsbetriebes des Rechtsanwaltes, sodaß derselbe hierfür keine besondere Vergütung verlangen kann. Allerdings scheint der V. Civilsenat, wenn er hinzusügt:

"Nach bem auch für die Auslagen ber Rechtsanwälte gültigen §. 80 bes Gerichtstostengesetzes find Schreibgebühren nur für die zu fertiaenden Aussertigungen und Abschriften zu zahlen,"

in dieser Beziehung auf dem hier mißbilligten Standpunkte des Oberlandesgerichtes zu Naumburg und Willenbücher's zu stehen; zu einer Anwendung des §. 137 Abs. 1 G.B.G. kounte aber dieser Umftand nicht führen, weil nicht erhellte, daß in jenem Falle die angesührte Bemerkung zur wesentlichen Grundlage der Entscheidung gehört hätte."...